

# **Friedhofsgebührenordnung**

gemäß § 39 der Friedhofsordnung  
für die Friedhöfe in Trägerschaft des Ev.-luth. Propstei Braunschweig

## **§ 1 Gegenstand der Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung der Ev.-luth. Propstei Braunschweig werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsvfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

## **§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Bei Beendigung des Nutzungsrechts an bereits belegten Grabstätten vor Ablauf der Nutzungsdauer besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der gezahlten Gebühren.
- (3) Bei Rückgabe des Nutzungsrechts an unbelegten, für künftige Todesfälle erworbenen Grabstätten prüft die Friedhofsverwaltung auf schriftlichen Antrag, ob eine anteilige Gebührenruestattung erfolgen kann.

## **§ 5 Gebühren**

In diesem Gebührenverzeichnis ist keine Umsatzsteuer berücksichtigt. Sollten einzelne Positionen umsatzsteuerpflichtig werden, erfolgt die Berechnung zzgl. Umsatzsteuer.

### **I. Gräberwerbsgebühren (inkl. Abräumung der Bepflanzung und Einfassung nach Ablauf der Nutzungsdauer)**

1. für Erdgrabstätten (je Stelle)		
a) Wahlgrabstätte für		
Erwachsene (25 Jahre)	1.452,20	
Erwachsene (25 Jahre) - Doppelgrabstätte	2.628,10	
Kinder bis 5 Jahre (15 Jahre)	580,00	
b) Familiengrabstätte je m <sup>2</sup> (40 Jahre)	250,00	
c) Reihengrabstätte für Erwachsene (25 Jahre)	1.220,00	
Kinder bis 5 Jahre (15 Jahre)	580,00	
Kinder ohne Bestattungzwang (15 Jahre)	100,00	
d) Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage (25 Jahre)	2.104,80	
e) Rasengrabstätte mit Möglichkeit einer Platte (25 Jahre)	1.572,20	

2. für Urnengrabstätten (je Stelle)	
a) Urnenwahlgrabstätte (20 Jahre)	925,00
Urnengrabstätte (15 Jahre)	825,00
b) Urnengrabstätte mit geringem Pflegeaufwand (20 Jahre)	
mit Würfel/Stele und erster Inschrift	2.240,00
ohne Würfel/Stele und Inschrift	1.268,10
mit Platte (in Reihen)	1.220,80
mit Platte (um Bäume)	1.190,00
c) Obstwiesen-Grabstätte mit Bronzetafel (§ 21 a)	1.322,80
d) Urnen-Baumgrabstätte (§ 21 b)	4.900,00
e) Urnenreihengrabstätte (20 Jahre)	
mit Bepflanzung, Pflege, Namensplatte und Inschrift	1.575,00
mit Bepflanzung, Pflege, Namensplatte durch Angehörige	1.325,00
f) Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsanlage (20 Jahre)	
1er-Stelle	1.550,00
2er-Stelle (mit Reservierung)	3.100,00
g) Grabstätte im Urnenhain (20 Jahre)	839,70
Grabstätte im Urnenhain (15 Jahre)	660,60
Bronzetafel auf Gemeinschaftsgrabmal	196,80
h) Urnennische im Kolumbarium im Ostflügel	
mit Namensplatte 1er-Stelle	2.275,00
mit Namensplatte 2er-Stelle (kleine Platte)	4.350,00
mit Namensplatte 2er-Stelle (große Platte)	4.575,00
Gravur eines Symbols auf der Namensplatte	75,00
Multifunktionshalter für Steckvase bzw. LED-Kerze	85,00
3. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Erd- und Urnengrabstätten (je Stelle und Jahr); zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung.	
a) Erdwahlgrabstätte	39,00
b) Urnenwahlgrabstätte	39,00
c) Urnengrabstätte ( nach Ziffer 2. b )	54,00
d) Urnennische im Kolumbarium	75,00
e) Familiengrabstätte (je m <sup>2</sup> und Jahr)	6,50
f) Urnen-Baumgrabstätte ( nach Ziffer 2. d )	119,00
g) Rasengräber im Erdbestattungshain ( gemäß Ziffer 1. e )	54,00
h) Urnengemeinschaftsanlagen ( gemäß Ziffer 2. d )	54,00
4. für das Recht zur Beistellung einer Urne in einer Erdwahl-/Erdreihengrabstätte oder die 3. und jede weitere Urne in Urnenwahlgrabstätten	239,00

(Die Nutzungszeit der Grabstätte muss zugleich nach Ziffer I. 3. für alle Grabstellen der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist der beizusetzenden gebührenpflichtig verlängert werden.)

## II. Beisetzungskosten

1. Fertigung eines Leichengrabes mit Matten	
a) für Erwachsene (inklusive Verfüllen und Aufhügeln)	418,90
für Erwachsene im muslimischen Grabfeld (im Leichtentuch, mit Einmal-Holzverbau, ohne Verfüllen und Aufhügeln)	561,90

e)	bei Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten pro Jahr	8,50
2.	Für die Abräumung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Nutzungs dauer; zahlbar im Voraus bei Beantragung der Genehmigung.	
a)	für ein aufstehendes Grabmal inkl. Fundament	124,70
b)	für eine liegende Namensplatte	46,70
3.	Für die Abräumung von Erd- und Urnenwahlgrabstätten, deren Nutzungsrechte vor Inkrafttreten der Friedhofs- und Begräbnisordnung vom 15.12.2010 erworben wurden.	
a)	Urnenwahlgrabstätte I. (1,0 m <sup>2</sup> )	251,70
	Urnenwahlgrabstätte I. 2er (2,0 m <sup>2</sup> )	261,60
	Urnenwahlgrabstätte II. (0,5 m <sup>2</sup> )	208,30
	Urnenwahlgrabstätte II. 2er (1,0 m <sup>2</sup> )	218,20
b)	Erdwahlgrabstätte II (2,0 m <sup>2</sup> )	311,10
	Erdwahlgrabstätte II. 2er (4,0 m <sup>2</sup> )	390,30
	Erdwahlgrabstätte I (4,0 m <sup>2</sup> )	437,80
	Erdwahlgrabstätte I. 2er (8,0 m <sup>2</sup> )	517,00
c)	Familiengrab	710,00
d)	Erdwahlgrabstätten Kind	110,00
e)	Reihengrab	191,20
	Reihengrab (Kind)	80,00
f)	Urnenrasengrab	189,00
g)	Zuschlag für jede weitere Stelle einer Grabstätte	85,00
4.	Für das Rasenmähen eingeebnete Grabstätten (gemäß § 33 i. V. m. § 29 der Friedhofsordnung)	
a)	Urnenwahlgrabstätte	49,90
b)	Erdwahlgrabstätte	59,90
c)	Erdwahlgrabstätte 2er	69,90
d)	Familiengrab	149,00
e)	Reihengrab	59,90
5.	Umbettungen und Exhumierungen	
a)	Ausbetten von Leichen vor Ablauf der Ruhefrist bei Erwachsenen	890,00
b)	nach Ablauf der Ruhefrist bei Erwachsenen	590,00
c)	vor Ablauf der Ruhefrist bei Kindern	410,00
d)	nach Ablauf der Ruhefrist bei Kindern	350,00
e)	Exhumierung einer Urne aus einer Erdgrabstätte	250,00
	aus einer Urnengrabstätte	190,00
g)	Urnenversand an auswärtige Friedhöfe	110,00

## § 6 Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht erfasst sind, werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung erbracht.

b)	für Kinder bis 5 Jahre	110,00
c)	für Kinder ohne Bestattungszwang	80,00
2.	Begleitung eines Sarges zum Grab durch die/den Begräbnisleitende/n	58,00
3.	Fertigung einer Urnengruft mit Matten inklusive Beisetzen, Verfüllen und Aufhügeln	102,30
4.	Beistellen einer Urne im Kolumbarium	72,50
5.	Aufschläge für Trauerfeiern/Beisetzungen außerhalb der Dienstzeiten an Samstagen	
a)	Beerdigung	490,00
b)	Trauerfeier, Urnenbeisetzung mit oder ohne Urnenfeier	290,00
6.	Zuschlag für die Fertigung von Urnengruften in Sonderformaten nach II.3 von	49,50
7.	Fahrzeuggestellung für Bestattungen auf Ortsteilfriedhöfen	39,50

### **III. Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs**

1.	Benutzung einer Friedhofskapelle oder Kirche	295,00
2.	Benutzung des Mausoleums, der Leichenhallen auf den Friedhöfen Melverode und Querum	84,10
3.	Benutzung Vorraum zum Westflügel oder Ostflügel (Treffpunkt bis 15 min.)	35,00
4.	Benutzung der Leichenhalle (1.-4. Tag)	
	für Erwachsene	65,40
	für Kinder bis 5 Jahre	65,40
	ab dem 5. Tag zusätzlich pro Tag	12,00
5.	Benutzung von Orgelspiel und/oder CD-Player	65,00
6.	Zuschlag bei Benutzung des Vorraums nach III. 3. über 15 min.	50%

### **IV. Verwaltungsgebühren**

1.	aus Anlass einer Bestattung / Trauerfeier	32,90
2.	aus Anlass einer Exhumierung	79,00
3.	bei Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten, die nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung erfolgen.	32,90
4.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen; zahlbar im Voraus bei Beantragung der Genehmigung.	
a)	Genehmigung einer liegenden Namensplatte	42,90
b)	Genehmigung eines aufstehenden Grabmals	42,90
c)	Genehmigung von Nachschriften, Änderungen oder Ergänzungen vorhandener Grabaufbauten	32,90

### **V. Sonstige Gebühren**

1.	Jährliche Überprüfung der Standsicherheit von aufstehenden Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen; zahlbar im Voraus bei Beantragung der Genehmigung.	
a)	für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren	340,00
b)	für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren	212,50
c)	für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren	170,00
d)	für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren	127,50

## § 7 Inkrafttreten

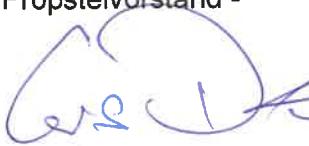
Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach Anhörung der politischen Gemeinde und nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach der öffentlichen Bekanntgabe zum 01.01.2026 in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Braunschweig, den 27. Nov. 2025

Ev.-luth. Propstei Braunschweig

- Propsteivorstand -



Herr Lars Dedekind

(Vorsitzender des Propsteivorstandes)



Thomas Loh  
(weiteres Mitglied)

Die Neufassung der Friedhofsgebührenordnung hat der Stadt Braunschweig gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zur Anhörung vorgelegen.

Braunschweig, den 10. 12. 2025

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister



L. S.

Im Auftrag

Herr Michael Loose

(Leitung Fachbereich Stadtgrün)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 12. 12. 2025

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Landeskirchenamt

im Auftrag

Pauline Schlepp

(Landeskirchenoberinspektorin)

